



2. Änderung

Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung (der Neufassung vom 01.09.2015)

beschlossen vom Senat am 16.05.2018, veröffentlicht am 01.06.2018 mit Wirkung zum 01.09.2018

§ 1 Änderungsgrund

Ab dem 01.01.2018 wurde der Geltungsbereich des Mutterschutzgesetzes gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 8 MuSchG weitgehend auf Studierende erweitert, soweit die Hochschule Ort, Zeit und Ablauf der Lehrveranstaltung verpflichtend vorgibt oder sie ein verpflichtend vorgegebenes Praktikum ableisten. §§ 17 bis 24 MuSchG sind nicht anwendbar.

§ 2 Änderungen des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

In § 4a Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Rechte nach dem Mutterschutzgesetz bleiben unberührt.“

In § 7a Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die gesetzlichen Mutterschutzzeiten gelten als entschuldigtes Fehlen.“

In § 12 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 5 eingeschoben:

„Die Widerrufsrechte nach dem Mutterschutzgesetz bleiben unberührt.“

Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6.

In § 18 Abs. 1 Satz 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und folgender neuer Satz 3 eingeschoben:

„...abzulegen. ³Fällt der folgende Prüfungszeitraum ganz oder teilweise in die gesetzlichen Mutterschutzfristen, so verschiebt sich diese Pflicht um ein Semester.“

Der bisherige 2. Satzteil wird zu Satz 4 und wird um folgenden Anhang ergänzt:

„...; im Falle der gesetzlichen Mutterschutzfristen erfolgt die Aussetzung von Amts wegen.“
Die Folgesätze werden neu fortlaufend nummeriert.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule mit Wirkung zum 01.09.2018 in Kraft.